

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.32 vom 20. Juni 2023

BS Appellationsgericht, 2023-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.32

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.32 du 20 juin 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.32 del 20 giugno 2023

Erwägungen

E. 10

April 2017, BGer 6B_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1 und 1.4).

2.1.4.3 In die Beweisführung sind auch Indizien miteinzubeziehen. Das sind Hilfsstatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind und aus denen auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen wird. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hin und lassen insofern Zweifel offen. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Sind die verschiedenen Indizien dergestalt in ihrer Gesamtheit beweisbildend, so ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichgestellt. (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3, 138 V 74 E. 7, 124 IV 86 E. 2a; BGer 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.2, 6B_691/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 3.2.2, 6B_665/2022 vom 14. September 2022 E. 4.3.2, 6B_931/2021 vom 15. August 2022 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

2.1.4.5 Zu berücksichtigen sind sodann, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, Angaben in Polizeirapporten. Bei einem Polizeirapport handelt es sich um eine von der Polizei als Strafverfolgungsbehörde zusammengetragene Akte, mithin um ein zulässiges Beweismittel, dessen Beweiswert sich freilich in einer protokollarischen Aufnahme der durch die Angetroffenen benannten Lebenssachverhalte erschöpft. Bei den protokollierten Feststellungen handelt es sich nicht um eigene Wahrnehmungen der Polizistinnen und Polizisten und es kommt ihnen insoweit nicht der Beweiswert einer formellen Befragung zu. Gibt es aber Anlass, davon auszugehen, dass die Polizei die im Rapport zitierten Aussagen korrekt wiedergibt ■ so etwa, weil diese durch weitere, objektive Beweismittel und später erhobene Aussagen gestützt werden, ohne dass dies der Polizei bei der Aufnahme der Angaben bewusst sein konnte ■ ist auch einer Aussage in einem Polizeirapport indizieller Charakter zuzubilligen (vgl. zum Ganzen BGer 6B_998/2020 vom 5. Januar 2021 E. 5.2, 6B_998/2019 vom 20. November 2020 E. 3.3, 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3).

2.1.6.1 Der Beschuldigte sagte in der Einvernahme vom 16. Oktober 2019 zum konkreten Tatablauf, es sei in der Wohnung eine Flasche runtergefallen. Die Privatklägerin 1 sei «voll auf Drogen» gewesen und ritze sich gerne. Als er die Flasche bzw. die Scherben wieder habe aufheben wollen, sei ihm die Privatklägerin 1 gegen den Ellenbogen gelaufen (Akten S. 184). Sie seien völlig betrunken gewesen und die Privatklägerin 1 habe noch Ecstasy und Lachgas intus gehabt. Er sei sich nicht sicher, aber er glaube, er habe noch ihren

Wohnungsschlüssel bei sich gehabt. Da sie nicht in die Wohnung gekommen sei, sei er sie abholen gegangen. Dann seien sie gemeinsam zu einem Kollegen und anschliessend wieder in die Wohnung der Privatklägerin 1. Anschliessend hätten sie gestritten und sie habe ihn angeschrien. Sie habe aus der Weinflasche getrunken, welche ihr sodann auf den Boden gefallen sei. Er sei sich unsicher gewesen, ob sie sich habe ritzen wollen. Er habe die Flasche in der Hand gehabt und sie sei ihm gegen den Ellenbogen gelaufen (Akten S. 185). Auf Frage, wie genau er auf die Geschädigte «eingeschlagen» habe, meinte er: «Das war mit dem Ellenbogen. Wo ich mich von unten nach oben bewegte» (Akten S. 185).

In der Konfrontationseinvernahme vom 18. Juni 2020 meinte der Beschuldigte, der Vorfall tue ihm leid. Es sei wohl etwa so passiert, wie es die Privatklägerin 1 erzählt habe. Er könne sich nicht mehr an viel erinnern. Er wisse nur noch, dass sie sich nach der Flasche habe bücken wollen und er gedacht habe, sie wolle sich etwas antun. Er habe die Flasche bzw. die Scherben gehabt, bevor sie dazu gekommen sei. Er wisse nicht mehr, wie es weitergegangen sei. Er wisse nur noch, dass er das Blut gesehen habe, aus der Wohnung gerannt sei und sie danach zwei Mal ins Spital begleitet habe, weil ihm der Vorfall leidgetan habe. Sie seien dann wieder zusammen gewesen, aber das habe niemand wissen dürfen. Schliesslich hätten sie sich wieder getrennt. Es tue ihm leid. Es sei keine Absicht gewesen und er habe sie auch sonst nie angefasst (Akten S. 305). Er sei schockiert, dass es so enorme Ausmasse angenommen habe und wolle sich herzlich entschuldigen. Es sei keine Absicht gewesen. Ohne den Alkohol und die Party, wäre das sicher nicht passiert (Akten S. 307).

2.1.6.2 Die Privatklägerin 1 beschreibt den konkreten Tatablauf anlässlich ihrer Einvernahme vom 27. Februar 2019 wie folgt: Nachdem D_____ gegangen sei, sei sie alleine mit dem Beschuldigten gewesen. Er sei immer «aufmüpfiger» geworden und irgendwann sei er dann völlig ausgerastet. Sie hätten eine Prosecco-Flasche auf dem Tisch gehabt und er habe sie auf den Boden geworfen. Sie habe es dann putzen und aufräumen wollen und sei dafür auf die Knie bzw. in die Hocke gegangen. Dann habe er mit dem rechten Arm ausgeholt und ihr mit seinem Unterarm ins Gesicht geschlagen. Er habe ihr dabei Verletzungen zugefügt, welche extrem geblutet hätten. Sie sei erschrocken und in einen Schockzustand geraten. Er habe sodann zwei Gratinformen behändigt und diese zu Boden geworfen. Sie habe sich wegen des Schocks in der ganzen Wohnung bewegt und alles vollgeblutet. Er habe die Wohnung dann mit seinem Hund verlassen (Akten S. 172). Auf Frage, wie er sie genau geschlagen habe, sagte sie, er habe mit dem rechten Arm ausgeholt und ihr ■ während sie auf dem Boden gekniet sei ■ den rechten Unterarm ins Gesicht geschlagen (Akten S. 174).

In der Konfrontationseinvernahme vom 18. Juni 2020 führte die Privatklägerin 1 aus, dass D_____ irgendwann gegangen und der Beschuldigte gekommen sei. Es sei völlig eskaliert. Sie hätten eine Weinflasche auf dem Tisch stehen gehabt. Diese sei zu Boden gefallen und kaputtgegangen. Sie habe die Flasche zusammenlesen wollen und habe sich dazu hingekniet. Dann sei der Ellenbogen in ihr Gesicht gekommen. Es habe überall geblutet, wie man auf den Fotos sehen könne. Dann sei der Beschuldigte gegangen und habe sie liegen gelassen (Akten S. 297). Auf Frage, ob sie sich gegenseitig geschubst hätten, meinte sie, das könne schon sein, aber Schubsen und «Dreinschlagen» sei etwas Anderes (Akten S. 299). Sie habe den Beschuldigten in keiner Weise provoziert; der Streit sei von ihm ausgegangen (Akten S. 300). Sie hätten gestritten und es könne sein, dass sie sich gestossen hätten. Sie wisse nur noch, dass die Flasche zu Boden gefallen sei und sie den Ellenbogen

im Gesicht gehabt habe. Wer die Weinflasche zu Boden geworfen habe, wisse sie nicht mehr. Sie habe sie auflesen wollen «und dann kam der Ellenbogen» (Akten S. 301). Auf Rückfrage, wie sie genau geschlagen worden sei, meinte sie: «Wie bekommt man einen Ellbogen. Ich kniete am Boden und wollte die Scherben auflesen, dann kam der Ellbogen, (macht eine seitliche Bewegung mit angewinkeltem Arm). Das Ergebnis haben wir nun gesehen. Das Auge ist am Arsch, ganz viele Kosten, Spitalbesuche...». Es sei der rechte Ellbogen gewesen (Akten S. 302). Auf einer Skala von 1■10 sei der Schlag etwa eine 8 gewesen. Sie habe anschliessend eine Art Blackout gehabt (Akten S. 302). Im Moment, als der Beschuldigte sie geschlagen habe, sei er vermutlich gestanden, sie sei sich aber nicht sicher. Die Distanz könne sie nicht benennen. Sie sei infolge des Schlages zusammengekracht. Das sei das einzige, was sie noch wisse. Er sei gegangen und sie sei am Boden gelegen. Wie sie auf dem Boden aufgetroffen sei, wisse sie wirklich nicht mehr. Sie habe sich nicht zu wehren versucht (Akten S. 302 f.). Sie habe zwar immer wieder Diskussionen gehabt mit dem Beschuldigten. Dabei sei es aber immer nur bei verbalen Streitereien geblieben, er habe sie zuvor nie angefasst (Akten S. 304).

2.1.6.3D_____ war bei der Tat selber nicht zugegen und kann naturgemäss nicht viel über den konkreten Tathergang sagen. Er beschrieb in seiner Einvernahme vom 17. Juni 2020, dass sie alle Alkohol getrunken und Lachgas-Ballone konsumiert hätten; Drogen seien aber keine im Spiel gewesen. In der Wohnung der Privatklägerin 1 hätten die beiden Streitenden sich ab und zu geschubst. Die Streiterei sei dann aber ruhiger geworden und so sei er mit gutem Gewissen gegangen. Auf Frage erklärte er, das gute Gefühl habe er auch gehabt, weil der Beschuldigte ihm gesagt habe, er solle sich keine Sorgen machen, er würde der Privatklägerin 1 nichts tun. Er habe sich gedacht, die Privatklägerin 1 und der Beschuldigte seien ebenfalls müde und würden nun schlafen gehen (Akten S. 291).

2.1.6.4Eine inhaltliche Analyse ergibt, dass die Aussagen der Privatklägerin 1 eine Fülle von Realkriterien enthalten. Sie zeichnen sich aus durch eine hohe Konstanz und sind in den wesentlichen Teilen frei von nicht erklärbaren Widersprüchen, ohne dabei aber einstudiert oder stereotyp zu wirken. Auf die unterschiedlichen Schilderungen hinsichtlich der genauen Schlagweise des Beschuldigten ist sogleich separat einzugehen. Die diesbezüglichen Ungenauigkeiten sind indes ■ wie noch aufzuzeigen sein wird ■ durchaus erklärbar. Die Privatklägerin 1 schildert das Geschehen zudem lebendig und mit einem angemessenen Detailreichtum, wobei sie auch zahlreiche nebensächliche Einzelheiten erwähnt. Wenn Sie sich an etwas nicht erinnert oder in ihrer Wahrnehmung unsicher ist, benennt sie das. Beispielsweise räumt sie nachvollziehbare Erinnerungslücken hinsichtlich der genauen Wortwechsel im Club und in der Wohnung ein (Akten S. 299, 301). Ihr Bericht ist schlüssig und in sich stimmig; er ist eingebettet in die räumlichen Gegebenheiten und in einen logischen zeitlichen Ablauf. Insbesondere schildert sie nachvollziehbar die Geschehensabläufe von der Nacht im Club über die Morgenstunden in der Wohnung bis hin zur Zeit im Nachgang des Vorfalls. Die Privatklägerin 1 beschreibt zum Teil auch eigene innerpsychologische Vorgänge und solche, welche sie beim Beschuldigten vermutet. So sei er «mega eifersüchtig und besoffen» gewesen. Der Streit sei dann eskaliert und habe zum Schlag durch den Beschuldigten geführt (Akten S. 174). Sie erwähnt auch Komplikationen im Handlungsablauf, wie etwa ihren Anruf gleich nach dem Vorfall an eine Freundin, welche im Kanton Schwyz gewohnt habe und ihr daher nicht habe helfen können (Akten S. 172, 297). Für den Wahrheitsgehalt der Aussagen spricht zudem, dass die Privatklägerin 1 das Geschehene keineswegs dramatisiert oder den Beschuldigten im Übermass belastet,

ihn vielmehr teilweise auch entlastet. So betont sie, dass er sie nur einmal geschlagen habe und auch früher nie tötlich geworden sei (Akten S. 179, 304). Nach dem Vorfall habe er sie zwei Mal ins Spital begleitet und sich mehrmals entschuldigt (Akten S. 305). Seit der Trennung habe er sie dann auch wirklich in Ruhe gelassen, um ihr keine Probleme zu machen (Akten S. 173, 298). Auch räumt sie eigene Anteile am Geschehen ein; etwa, dass sie sich gegenseitig gestossen hätten (Akten S. 299), dass sie nicht mehr wisse, wer die Flasche und die Gratinschalen zu Boden geschlagen habe (Akten S. 301, 303) und dass sie getrunken und Lachgas konsumiert habe (Akten S. 307). Insgesamt sind die Aussagen der Privatklägerin 1 somit von ihrer Qualität her sehr glaubhaft. Sie werden gestützt durch die objektiven Befunde, die ganz offensichtlich für ihre Version des Tathergangs sprechen.

Ganz anders sind die Aussagen des Beschuldigten zu beurteilen. Dass er bestrebt ist, seine eigenen Anteile möglichst zu verharmlosen, ist legitim, aber auch offenkundig. Schon mit Blick auf diese augenfällige Motivlage kann den Aussagen damit keine allzu grosse Glaubhaftigkeit bescheinigt werden. Ihre inhaltliche Qualität ist zudem äusserst dürftig. Die Schilderung des Beschuldigten ist im zentralen Punkt sehr oberflächlich, soweit er überhaupt eine Schilderung abgibt, und sie weist zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten auf. Widersprüchlich sind etwa seine Auslassungen zur unmittelbaren Tatsituation: Will er es ursprünglich gewesen sein, welcher die Scherben aufgehoben hat (Akten S. 185), folgt er später der umgekehrten Darstellung der Privatklägerin (Akten S. 305), bevor er anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wieder zu seiner ersten Sachverhaltsschilderung zurückkehrt (Protokoll Berufungsverhandlung S. 4 f., Akten S. 1094 f.). Freilich konstruiert er daraus jeweils eine Situation, in welcher es zur unabsichtlichen Verletzung gekommen sei. Dabei ist festzuhalten, dass er der Schilderung der Privatklägerin 1 in der Konfrontationseinvernahme durchaus beigepflichtet hat (Akten S. 305), was im Widerspruch zu seiner früheren Deposition steht. Vor erster Instanz hat er dann wieder in Abrede gestellt, die Privatklägerin 1 mit Absicht geschlagen zu haben, wobei er sich an den gesamten Vorfall überhaupt nicht mehr genau erinnern will (Protokoll erstinstanzliche Hauptverhandlung S. 10 ff., Akten S. 844 ff.). Sein Verteidiger hat sich ebenfalls eher vage geäussert, wobei seine Wortwahl auf einen ausgeführten Schlag und nicht auf ein «in den Ellbogen Hineinlaufen» hinweist: Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift sei grundsätzlich unbestritten, wobei sich «die Frage» stelle, ob der Beschuldigte die Privatklägerin gezielt mit dem Arm habe treffen wollen. Es sei «nicht ein ■Verschlagen■, sondern ein einziger Schlag» gewesen. «Er traf seine damalige Freundin unglücklich» (Protokoll erstinstanzliche Hauptverhandlung S. 16, Akten S. 850).

Insgesamt ist der Sachverhalt gemäss Anklage als erstellt zu erachten. Die ursprüngliche Version des Beschuldigten, die Privatklägerin 1 sei gegen seinen Ellbogen gelaufen, wie auch die Version eines irgendwie nicht beabsichtigten Schlages sind zu verwerfen. Sie lassen sich schon mit dem objektiven Verletzungsbild überhaupt nicht in Einklang bringen. Dagegen erscheint der von der Privatklägerin 1 geschilderte Tatablauf lebensnah und plausibel. Es ist auch für die Einzelheiten des Tathergangs auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 abzustellen, mit einer Einschränkung: Anders als die Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Schlag mit dem Unterarm erfolgt ist und nicht mit dem Ellbogen. Die Privatklägerin 1 hat in ihrer tatnächsten Einvernahme vom 27. Februar 2019 klar von Unterarm gesprochen und auch geschildert, wie der Beschuldigte damit ausgehört habe. Hinzu kommt, dass sie gemäss dem Polizeirapport vom 22. September 2018 direkt nach dem Vorfall gegenüber der Polizei sinngemäss angegeben hat, der Beschuldigte habe

«mit seinem rechten Unterarm, also mit der Aussenseite» auf ihre Nase geschlagen (Akten S. 222). Da sich diese Angabe mit ihrer Aussage in der Einvernahme vom 27. Februar 2019 deckt und die beschriebene Schlagweise mit dem Unterarm doch etwas speziell anmutet, ist davon auszugehen, dass die Polizei die diesbezügliche Äusserung der Privatklägerin 1 korrekt wiedergegeben hat. Insofern ist die Angabe im Polizeirapport durchaus als Indiz zu berücksichtigen, dass der Schlag mit dem Unterarm erfolgte. Erst an der Konfrontationseinvernahme vom 18. Juni 2020 spricht die Privatklägerin 1 dann erstmals von Ellbogen. Das lässt sich aber damit erklären, dass seitens des Beschuldigten stets von Ellbogen die Rede war und die Privatklägerin 1 dadurch irregeleitet wurde. Ihre Beschreibung an dieser späteren Einvernahme ■ knapp 2 Jahre nach dem Vorfall ■ mutet denn auch genau in diesem Punkt seltsam konturlos an: Anders als bei der tatnäheren Aussage beschreibt die Privatklägerin 1 nun nicht mehr eine Aktion des Beschuldigten, sondern spricht sie immer nur davon, dass der Ellbogen in ihr Gesicht «kam», in ihrem Gesicht «war» und kann den genauen Ablauf auch auf Frage nicht beschreiben. Das hebt sich von ihren sonstigen Darstellungen ab und spricht sehr dafür, dass es sich in diesem Punkt nicht um eine authentische Erinnerung handelt. Dafür spricht auch, dass sich die Privatklägerin 1 im Juni 2020 auf Frage nicht mehr sicher war, ob der Beschuldigte im Moment des Schlages aufrecht neben ihr stand. Sie vermutete dies aber und sprach unmittelbar danach auch spontan von Stehen («er stand daneben»; Akten S. 302 f.). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen steht indessen fest, dass sie selbst auf dem Boden kniete, um Scherben zusammen zu lesen. Ein Schlag mit dem (angewinkelten) Ellbogen ist in dieser Situation kaum möglich. Wenschon müsste der Beschuldigte auf ihrer Höhe gekniet oder sich in Hockstellung befunden haben, woran sie sich gewiss erinnert hätte. Aus dieser Lage hinaus wäre auch eine Gewalteinwirkung in dem Ausmass, wie sie vorliegend stattgefunden haben muss, nicht ernsthaft vorstellbar. Und schliesslich spricht das Verletzungsbild gegen eine derart punktuelle Gewalteinwirkung, wie sie beim Schlag mit dem (angewinkelten) Ellbogen zu erwarten wäre ■ es passt dagegen sehr genau zu einem überaus heftigen Schlag mit dem Unterarm (vgl. Fotos Akten S. 236 ff.). Ob bei diesem Schlag mit gestrecktem Unterarm auch der Ellbogen oder der Fastrücken noch beteiligt war, kann dabei offenbleiben.

2.1.7 In Bezug auf den subjektiven Anklagesachverhalt ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Frage, was ein Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, sogenannte innere Tatsachen betrifft und damit eine Tatfrage ist. Da sich aber diese inneren Tatsachen bei ungeständigen Tätern regelmässig nur gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln ermitteln lassen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (BGer 6S.133/2007 vom 11. August 2008 E. 2.4), und die Beurteilung, ob im Lichte dieser äusseren Umstände der Schluss auf Vorsatz begründet ist, eine Rechtsfrage darstellt, ist das Bestehen eines Vorsatzes nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.1, 130 IV 58 E. 8.5, 125 IV 242 E. 3c; OGer ZH SB220162 vom 6. September 2022 E. 2.2, je mit Hinweisen).

2.2 Rechtliches

2.2.1

3. Vorfall vom 6. Oktober 2018 (AS Ziff. 2.1)

3.1 Tatsächliches

3.1.1 Unter dem Anklagepunkt Ziffer 2.1 wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zusammenfassend vor, er soll dem Privatkläger 2 gut einen Monat nach dem Vorfall mit der Privatklägerin 1 in einer Bar einen Faustschlag zugefügt haben, wodurch dieser schwere Verletzungen davongetragen habe. Konkret sei der Beschuldigte dem Privatkläger 2 am 6. Oktober 2018 in der [...] Bar an der [...] in Basel begegnet. Sie hätten sich gegrüsst und der Beschuldigte habe dem Privatkläger 2 zugerufen, dass sie noch etwas zu klären hätten, worauf dieser nicht reagiert habe. Etwa 2 Minuten später soll der Beschuldigte von der linken Seite her auf den Privatkläger 2 zugetreten sein und ihm völlig unverhofft einen starken Faustschlag auf die rechte Gesichtshälfte verpasst haben. Der Privatkläger 2 sei mehrere Meter rücklings in die Damentoilette getorkelt. Der Geschäftsführer der Bar, E____, habe daraufhin ein Taxi zur Notfallstation des Universitätsspitals Basel organisiert und den Beschuldigten aus dem Club gewiesen. Der Privatkläger 2 habe aufgrund des gewaltsamen Gebarens des Beschuldigten unter anderem eine Nasenbeinfraktur, einen Bruch des rechten Augenhöhlenbogens und eine Augenprellung am rechten Auge erlitten und sich noch am selben Tag einem operativen Eingriff unterziehen müssen. Die zugefügten Verletzungen hätten eine bis zum 12. November 2018 andauernde vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen. Am 2. Oktober 2019 habe sich der Privatkläger 2 sodann aufgrund persistierender vertikaler, horizontaler und diagonaler Doppelbilder einer zweiten Operation am rechten Auge unterziehen müssen und sei in der Folge vier Wochen vollumfänglich arbeitsunfähig und für einen weiteren knappen Monat 50 % arbeitsunfähig gewesen. Seither müsse er eine Brille tragen. Zudem sehe er im Sinne einer bleibenden Beeinträchtigung weiterhin Doppelbilder, wenn er nach oben schaue und sei das rechte Auge etwas grösser als das linke geblieben.

Die Vorinstanz erachtete den angeklagten Sachverhalt insbesondere gestützt auf die Aussagen des Privatklägers 2, diejenigen von E____ sowie die Krankenunterlagen als erstellt. Ferner habe der Beschuldigte sich zwar auf den Standpunkt gestellt, sich nicht mehr an den Vorfall erinnern zu können, gleichzeitig habe er seine Täterschaft aber nicht explizit ausgeschlossen. So habe er beispielsweise angegeben, er nehme schon an, dass er zugeschlagen habe. Zudem wolle er von Gerüchten gehört haben, wonach er am besagtem Abend entsprechend reagiert haben solle. Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen sind seine geltend gemachten Erinnerungslücken als Schutzbehauptungen zu qualifizieren (angefochtenes Urteil S. 17 ff., Akten S. 885 ff.).

3.1.2 Für die rechtlichen Ausführungen zur Beweis- und Aussagewürdigung kann auf das bereits zum Anklagepunkt 1 Erwogene verwiesen werden (vgl. oben E. 2.1.4 ff.)

3.1.3 Was zunächst die Verletzungsfolgen anbelangt, sind diese durch die in den Akten befindlichen Krankenunterlagen objektivierte: Demnach erlitt der Privatkläger 2 eine Nasenbeinfraktur, einen Bruch des rechten Augenhöhlenbodens (Orbitalbodenfraktur), eine Riss-Quetschwunde am rechten Unterlid und eine Augenprellung mit Vorderkammerreiz am rechten Auge. Er musste noch am selben Tag operiert werden und war bis zum 12. November 2018 vollumfänglich arbeitsunfähig (Akten S. 346 ff., 452 ff.). Es blieben indes massive Sehbeeinträchtigungen, namentlich vertikale, horizontale und diagonale Doppelbilder, bestehen. Deswegen musste sich der Privatkläger 2 am 2. Oktober 2019 sein rechtes Auge nochmals operieren lassen (Orbitalbodenrevision). Er war danach 4 Wochen ganz und nochmals 4 Wochen zu 50 % arbeitsunfähig (Akten S. 469 ff., 793 ff.). Die Doppelbilder haben sich seither reduziert, manifestieren sich aber nach wie vor regelmässig, wenn er nach oben schaut. Sie werden bei alltäglichen Situationen, z.B. beim

Blick zur Ampel, durch Drehen des Kopfes kompensiert. Dies führt zu vermehrten Verspannungen im Nackenbereich. Auch besteht eine gewisse Asymmetrie der Augengrösse; das rechte Auge ist im Bereich des sichtbaren Teils der Pupille und des Augenweisses grösser, am ehesten bedingt durch einen geringfügigen Narbenzug im Unterlid. Das eingebrachte Titanmesh wird voraussichtlich bis zum Lebensende im Gesicht des Privatklägers 2 implantiert bleiben müssen, was eine psychische Belastung mit sich bringt. Schliesslich besteht ein vermindertes Empfindungsvermögen im Bereich der Wange und Zähne rechts sowie des Nasenflügels (Akten S. 819 f.). Hinzu kommt, dass der Privatkläger 2 seit dem Übergriff eine Brille tragen muss (Akten S. 159).

3.1.4 Was sodann den genauen Tathergang betrifft, liegen im Wesentlichen die Aussagen bzw. Vorbringen des Beschuldigten, des Privatklägers 2 sowie diejenigen von E_____ vor.

3.1.4.1 Der Privatkläger 2 beschrieb in der Einvernahme vom 15. Januar 2019, dass er aus dem Nichts einen Faustschlag von der linken Seite her ins Gesicht bekommen habe, worauf er rückwärts in die Toilette gestolpert sei. Es sei nur ein Schlag gewesen. Der Beschuldigte habe ihn im Gesicht getroffen, auf der rechten Seite unterhalb des Auges (Akten S. 156). Es habe zuvor keine Provokation oder verbale Streitigkeiten gegeben (Akten S. 156, 169).

An der Konfrontationseinvernahme vom 3. Februar 2021 schilderte der Privatkläger 2, dass er den Beschuldigten 4 Wochen vor dem inkriminierten Vorfall im Club [...] kennengelernt habe, wo dieser ihm bereits gedroht habe. Später habe er sich dann bei ihm dafür entschuldigt. Sonst kenne er den Beschuldigten nicht (Akten S. 415). Er sei am Tatabend in der [...] Bar gewesen und die Treppe hinuntergegangen. Da sei der Beschuldigte gestanden. Er habe ihn gegrüsst, woraufhin dieser gesagt habe, dass sie noch etwas besprechen müssten. Ungefähr 2 Minuten später habe er einen Schlag ins Gesicht bekommen und sei in die Damentoiletten geflogen und der Beschuldigte sei im Türrahmen gestanden (Akten S. 415). Auf die Frage, wie der Beschuldigte auf ihn zugekommen sei oder ob er ihn nicht bemerkt habe, meinte der Privatkläger 2, er habe nach vorne geschaut. Der Beschuldigte sei von links an der Seite gekommen. Es sei alles sehr schnell gegangen. Er habe ihn dann als einzige Person im Türrahmen stehen sehen, als er in der Damentoilette am Boden gelegen sei (Akten S. 415a). Der Beschuldigte habe ihn mit der Faust ins Gesicht, auf die Nase und das Auge, geschlagen. Er habe von der linken Seite her geschlagen und ihn in der rechten Gesichtshälfte getroffen. Mit welcher Hand er geschlagen habe, könne er nicht sagen, er habe es nicht gesehen. Es sei ein einziger Schlag gewesen. Der Schlag sei sehr stark gewesen. Er habe ihm das Nasenbein und die Augenhöhle gebrochen. Auf Frage erklärte er, dass er den Schlag nicht habe kommen sehen. Es sei alles sehr schnell gegangen und er habe auch nicht damit gerechnet gehabt (Akten S. 416). Deswegen habe er sich auch gar nicht gewehrt (Akten S. 417). Es sei nichts gesprochen worden und er habe den Beschuldigten auch auf nicht provoziert (Akten S. 417). Zu Boden gegangen sei er nicht, er habe sich noch festhalten können. Er habe sich in der Damentoilette an der Tür festhalten müssen. Auf Rückfrage korrigierte er sodann seine vorherige Aussage, dass er am Boden gelegen sei. Er sei im WC dringestanden und habe sich abgestützt. Der Beschuldigte sei im Türrahmen gestanden. Er habe sich im WC drin am Türrahmen eines WCs abgestützt. Es habe eine erste Tür, da komme man in den Vorraum der WC-Anlage und darin habe es die einzelnen WCs mit Türen. Und dort am Türrahmen habe er sich abgestützt (Akten S. 416 f.). Er führte weiter aus, dass er durch den Schlag gegen die erste, geschlossene Tür geknallt sei, diese habe sich geöffnet und er sei noch ein paar Schritte, ca. 1 ½ Meter, gestolpert bis zur zweiten Tür, an welcher er sich dann abgestützt habe (Akten S. 417).

3.1.4.2 Der Barbetreiber E_____ hat das Geschehen in der [...] Bar eigener Aussage in der Einvernahme vom 5. März 2019 zufolge nur am Rande mitbekommen. Er habe aber gesehen, wie der Privatkläger 2 geschlagen worden sei. Er beschrieb den Beschuldigten als ca. 1.90m gross und schlank. Er habe nur (den) einen Schlag gesehen. Es sei ein Faustschlag ins Gesicht gewesen. Ob von links oder von rechts, das wisse er nicht mehr. Er wisse nur, dass es ein einziger Schlag gewesen sei. Der Schlag sei dem Privatkläger 2 direkt ins Gesicht erfolgt. Wo er diesen genau getroffen habe, wisse er nicht. Es sei dort unten auch dunkel gewesen. Erkennbare Provokationen vor dem Schlag habe er nicht feststellen können (Akten S. 388 f.). Der Privatkläger 2 habe danach im Gesicht stark geblutet, glaublich aus der Nase. Wo er genau verletzt worden sei, habe er nicht gesehen (Akten S. 390). Auf die Frage, welchen Eindruck er bezüglich Alkohol- oder Drogenkonsum der beiden Beteiligten gehabt habe, meinte E_____ in seiner Einvernahme vom 15. März 2021, es sei ihm nichts aufgefallen (Akten S. 448).

3.1.4.3 Während der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren und vor erster Instanz noch weitgehend Erinnerungslücken geltend machte, brachte er in seiner Berufungsbegründung vor, es sei eine Tat aus Verzweiflung gewesen. Er habe aufgrund des Vorfalls vom 1. September 2018 seine Freundin, die Privatklägerin 1, verloren und ihr weiterhin nachgetrauert. Als er den Privatkläger 2, welcher am Abend des 1. September 2018 Diskussionspunkt im Streit mit der Privatklägerin 1 gewesen sei, gesehen habe, sei sein Frust noch grösser geworden und er habe gehandelt, ohne zu überlegen. Es sei nie seine Absicht gewesen, ihn schwerwiegend zu verletzen. Nachdem er ihm einen einzigen Faustschlag verpasst hätte, habe er seine Tat sofort bereut. Er habe sich sofort entfernt und nicht versucht, ihn weiter zu attackieren. Er habe weder im Sinne gehabt, den Privatkläger derart schwer zu verletzen, noch habe er es jemals für möglich gehalten, ihn mit einem einzigen Faustschlag so schwer zu verletzen. Aufgrund seiner Trunkenheit sei er unzurechnungsfähig gewesen und habe nicht gewusst, was er tue (Berufungsbegründung Beschuldigter Rz. 23, Akten S. 1025). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung hat er sodann persönlich bestätigt, dass er aufgewühlt und eifersüchtig gewesen sei und dem Privatkläger 2 einen Schlag verpasst habe. Auf die Frage, wie er so hart habe zuschlagen können, meinte er, er habe selber Angst gehabt, als er das Ganze nochmals gelesen habe. Er habe falsche Gedanken im Kopf gehabt und aus Dummheit zugeschlagen. Er habe den Privatkläger 2 dafür haftbar machen wollen für die Probleme zwischen ihm selber und der Privatklägerin 1 (Protokoll Berufungsverhandlung S. 4 f., Akten S. 1094 f.). Auch sein Verteidiger beanstandet die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen in seinem Plädoyer nicht und moniert stattdessen lediglich die rechtliche Würdigung (Protokoll Berufungsverhandlung S. 5, Akten S. 1095).

3.1.4.4 Die Aussagen des Privatklägers 2 sind von hoher Qualität und enthalten zahlreiche Realkriterien. Sie sind von angemessenem Detailreichtum, lebensnah und konsistent. Es finden sich keine wesentlichen Ungereimtheiten oder aber diese können auf Rückfrage schlüssig erklärt bzw. präzisierend dargelegt werden. So etwa seine nachträgliche Korrektur, dass er nicht zu Boden gefallen sei, sondern sich abgestützt habe. Der Bericht des Privatklägers 2 ist zudem schlüssig und nachvollziehbar; er ist eingebettet in die räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten. Insbesondere kann der Privatkläger 2 sehr genau schildern, wie sich die Situation im Toilettenbereich gestaltet und wo er und auch der Beschuldigte sich darin befunden haben. Der Privatkläger 2 benennt zudem Unsicherheiten oder Erinnerungslücken. Er dramatisiert nicht und belastet den Beschuldigten nicht im

Übermass. Beispielsweise gibt er an, es sei nur ein Schlag gewesen. Insgesamt sind die Aussagen des Privatklägers 2 somit von ihrer Qualität her sehr glaubhaft. Sie werden gestützt durch die objektiven Befunde wie auch durch die Aussagen von E_____ als neutralem Augenzeugen. Da der Beschuldigte diesen Tathergang ■ wenn auch sehr oberflächlich ■ selber bestätigt, kann ohne Weiteres auf die glaubhaften Schilderungen des Privatklägers 2 abgestellt werden. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist damit erstellt.

3.2 Rechtliches

4. Versuchte Nötigung (AS Ziff. 2.2)

5. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (AS Ziff. 3)

6. Strafzumessung

6.2 Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (Täterkomponenten, Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Tatkomponenten, Abs. 2). An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. Trechsel/Seelmann, in: Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 47 N 6; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 47 StGB N 10). Die Strafzumessung ist einlässlich zu begründen (Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1; BGer 6B_579/2013 vom 20. Februar 2014 E. 4.3; Eugster/Frischknecht, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: AJP 2014 S. 327 ff., 332).

6.3

6.3.1 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt das Gericht ihn zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen, Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 StGB setzt dabei voraus, dass für die zur Beurteilung stehenden Delikte im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt würden (BGE 144 IV 217 E. 3.3 ff.). Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Asperationsprinzip kommt nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen). Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2; 137 IV 57 E. 4.3.1). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für das (abstrakt) schwerste Delikt zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht, erscheint nur dann sinnvoll, wenn mehrere Straftatbestände mit gleichem

Strafraumen zu beurteilen sind. Geht es um mehrere Straftatbestände, die den gleichen oberen Strafraumen enthalten, aber eine unterschiedliche Mindeststrafe vorsehen, ist die höchste Mindeststrafe massgebend, welche die schwerste Tat definiert (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, Rz. 485 f.). Die Einsatzstrafe für die schwerste Tat kann demnach durchaus niedriger sein als andere im Rahmen der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigende (verwirkte) Einzelstrafen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). In einem zweiten Schritt sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sodann ist die Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Asperationsprinzips) zu bilden. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGE 127 IV 101 E. 2b; BGer 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1, 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 und 2.3.2, 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4; AGE SB.2020.66 vom 2. September 2021 E. 5.3.1).

6.3.2 Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht fallen, folgt aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen, dass im Regelfall diejenige Sanktion gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Person eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft. Die Geldstrafe als Vermögenssanktion wiegt prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Sie ist unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe bzw. der Höhe des Geldstrafenbetrages gegenüber der Freiheitsstrafe milder (vgl. BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; bestätigt u.a. in BGE 138 IV 120 E. 5.2, BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1, 144 IV 217 E. 3.3.3, 134 IV 79 E. 4.2.2; vgl. BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4 ff., 6B_918/2020 vom 19. Januar 2021 E. 6.4.2, mit weiteren Hinweisen). Allerdings ist bei der Strafzumessung stets auch die Wirksamkeit einer Strafe zu berücksichtigen. So sind bei der Wahl der Sanktionsart als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 137 II 297 E. 2.3.4, 134 IV 97 E. 4.2; BGer 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2, 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3). Dabei steht den Gerichten bei der Wahl der Straftat ein weiter Ermessensspielraum zu (BGer 6B_1137/2016 vom 25. April 2017 E. 1.7).

6.3.3 Im vorliegenden Fall kommen für die Schuldsprüche wegen schwerer und einfacher Körperverletzung aufgrund der Verschuldensbewertung, die jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem halben Jahr führt (Art. 34 Abs. 1 StGB contrarior; vgl. dazu unten E. 6.5 und 6.6), einzig Freiheitsstrafen in Betracht. Der Tatbestand der schweren Körperverletzung sieht zudem eine Mindestsanktion von 6 Monaten Freiheitsstrafe vor. Hinsichtlich des Schuldspruchs wegen versuchter Nötigung käme hingegen sowohl das Aussprechen einer Freiheits- als auch einer Geldstrafe in Betracht. Da die Nötigungshandlung vorliegend indes derart eng mit der schweren Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2 verknüpft ist, drängt sich eine Gesamtbetrachtung auf, wobei eine blossige Geldstrafe für die versuchte Nötigung nicht geeignet erscheint, in genügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 30. Oktober 2017 bereits zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen verurteilt wurde, was ihn offenbar nicht von der Begehung der vorliegenden Delikte abgehalten hat. Schliesslich bestehen gegen den Beschuldigten gemäss dessen eigenen Angaben Betreibungen und Verlustscheine in Höhe von etwa CHF 50'000.■ und

besteht aufgrund seines gesundheitlichen Zustands keine Aussicht auf Sanierung in absehbarer Zeit. Da der Vollzug einer Geldstrafe damit im Sinne einer negativen Vollstreckungsprognose voraussichtlich nicht möglich ist, erscheint sie auch im Sinne von Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB unzweckmässig (vgl. dazu AGE SB.2018.23 vom 8. Februar 2022 E. 3.3.4, SB.2019.111 vom 9. Juni 2020 E. 6.3.2). Die Wahl der Sanktionsart wurde vom Beschuldigten denn auch nicht beanstandet; vielmehr beantragt er selber die Verhängung einer Freiheitsstrafe für sämtliche Delikte (Protokoll Berufungsverhandlung S. 6, Akten S. 196).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.